

4712 a

Beschluss des Kantonsrates über die Einzelinitiative KR-Nr. 365/2008 betreffend Rechtsgrundlagen für Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Juli 2010 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 14. Dezember 2010,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 365/2006 betreffend Rechtsgrundlagen für Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Robert Brunner, Peter Anderegg, Marcel Burlet, Benno Scherrer Moser, Sabine Ziegler:

I. In Zustimmung zur Einzelinitiative KR-Nr. 365/2008 betreffend Rechtsgrundlagen für Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen:

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Menzi, Rütli (Präsident); Peter Anderegg, Dübendorf; John Appenzeller, Stallikon; Antoine Berger, Kilchberg; Robert Brunner, Steinmaur; Marcel Burlet, Regensdorf; Alex Gantner, Maur; Willy Germann, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Peter Reinhard, Kloten; Luzius Rüegg, Zürich; Benno Scherrer Moser, Uster; Gabriela Winkler, Oberglatt; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Juli 2010 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 14. Dezember 2010,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2. Soweit für die einzelnen Zonenarten nichts Abweichendes bestimmt ist, sind Regelungen gestattet über:

lit. a–f unverändert;

g) besondere Anordnungen zur Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen, die über die Vorschriften des Bundes und des Kantons hinausgehen.

§ 239 Abs. 3 Satz 2. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch sind Bauten und Anlagen gut bis sehr gut zu isolieren sowie Ausstattungen und Ausrüstungen fachgerecht zu erstellen und zu betreiben.

II. Dieses Gesetz sowie die geänderten Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden sind spätestens 18 Monate nach der Überweisung dieser Einzelinitiative anwendbar. Der Regierungsrat oder die Gemeindevorsteherchaft kann diese Regelung allgemein oder im Einzelfall sofort für verbindlich erklären.

III. Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann dies dem Regierungsrat übertragen.

IV. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat und an Hannah Stengel, Feldmeilen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Hannah Stengel, Feldmeilen.

Zürich, 14. Dezember 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Ruedi Menzi

Die Sekretärin:
Franziska Gasser